

## **Präambel**

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Büren e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppenjugend der DLRG Büren e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwendet wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Büren (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle jungen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden als Mitglieder an.

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## **§ 3 Selbständigkeit**

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Der Vorstand der DLRG Büren e.V. verfügt über die finanziellen Mittel der Jugend.

## **§ 4 Ordnungsvorschrift**

- 1.) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- 2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

## **§ 5 Organe**

- 1.) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
  - a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
  - b) der Jugendvorstand (§ 7)

### **§ 6 Ortsgruppenjugendtag**

- 1.) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend.
- 2.) Der Jugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der OG-Jugend gebildet. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre, und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Alle drei Jahre werden Wahlen durchgeführt.
- 3.) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn
  - a) der Jugendvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt
  - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Jugendtages es verlangt.
- 4.) Zum Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge in Textform durch einen Aushang im Freibad in Büren bzw. im Hallenbad in Büren eingeladen.
- 5.) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorab eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- 6.) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- 7.) Aufgaben des ordentlichen Jugendtages sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandmitglieder
  - b. Entlastung des Jugendvorstandes
  - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - d. Wahl der Jugendvorstandmitglieder
  - e. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- 8.) Der Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
- 9.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – c werden vom Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11.) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

### **§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand**

- 1.) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Büren e.V. der DLRG zuständig.
- 2.) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend und Referent für Organisation und Verwaltung
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend
- 3.) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend vertritt diese im Ortsgruppenvorstand. Im Verhinderungsfall des Jugendvorsitzenden wird dieser von einem seiner beiden Stellvertreter im Ortsgruppenvorstand vertreten.
- 4.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- 5.) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Büren e.V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- 6.) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 7.) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

### **§ 8 Ausführung der Jugendordnung**

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundesjugendordnung, LV-Jugendordnung, Bezirksjugendordnung und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der Ortsgruppe Büren e.V. der DLRG.

### **§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend**

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe Büren e.V. der DLRG ergänzt diese Ortsgruppenjugendordnung.

### **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Zustimmung der Bezirksjugend Hochstift Paderborn e.V..

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist vom Jugendtag in Büren am 06. November 2022 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.